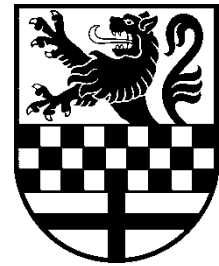


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.05.2026	Jahrgang 2026
-----------------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis		
21.04.2026	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 21.04.2026 zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024
		468



**Satzung vom 21.04.2026
zur Änderung der Satzung zur
Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 20.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift zu § 1 wird „für 2025“ ergänzt.
- In der Überschrift zu § 2 wird „für 2025“ ergänzt.
- Neu eingefügt wird:
„§ 3 Einheitliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke ab 2026

Nach Maßgabe des § 4 setzt die Stadt Lüdenscheid einheitliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.“

- Neu eingefügt wird:
„§ 4 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2026

Die Stadt Lüdenscheid erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 226 v.H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.190 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 1.190 v. H.

- § 3 wird in § 5 geändert.
- In § 5 werden die Wörter „am 1. Januar 2025“ gestrichen.

- In § 5 werden hinter „Diese Satzung tritt“ die Wörter „rückwirkend zum 01. Januar 2026“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 21.04.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.